Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 45 (1953)

Artikel: Die Freiburger Zünfte im 18. Jahrhundert
Autor: Gutzwiller, Hellmut
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-337385

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Freiburger Zünfte im 18. Jahrhundert [1]

HELLMUT GUTZWILLER

Herrn Dr. h. c. Paul Koelner,
dem verdienten Basler Zunftforscher, zum 75. Geburtstag

Die Zünfte Freiburgs waren im 14. Jahrhundert entstanden und hatten gegen das Ende des 15. und im 16. Jahrhundert für die Stadt ihre besondere Bedeutung erlangt : sie bildeten als Reißgesellschaften die Wehrkraft der Stadt, und daher wandte ihnen die Obrigkeit auch ihr besonderes Augenmerk zu. Unter obrigkeitlicher Sanktion hatten die Zünfte ihre Verfassung ausgebaut, die Ausübung des Gewerbes und die Abgrenzung der einzelnen Handwerkszweige fixiert und auch ihre religiöse und gesellschaftliche Tätigkeit immer weiter entwickelt. Noch während des Dreißigjährigen Krieges war die Stadt in gefahrvollen Augenblicken ganz auf die Wehrbereitschaft der Zünfte angewiesen.

Nach diesem Krieg kam ihnen nicht mehr diese Bedeutung zu. Im folgenden Jahrhundert änderte sich der Charakter des Zunftwesens kaum, während sich die einzelnen Handwerke immer mehr spezialisierten, was zu Reibungen innerhalb der Zünfte führte.

Die Zunftverfassung, wie sie sich im 15. und 16. Jahrhundert entwickelt hatte, erhielt sich bis zum Ende des Ancien Régime. Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts brachte nur eine Neuerung : neben die zwei Reißmeister, die die Leitung in den Händen hatten, trat nun noch in jeder Zunft zur Beaufsichtigung der Versammlungen der *Obmann*, ein Vertreter der Obrigkeit [2]. Es ist dies charakteristisch für die auch in

[1] Die vorliegende Arbeit bildet ein Parergon zu meiner Abhandlung « Die Zünfte in Freiburg i. Ue. 1460 - 1650 », erschienen in « Freiburger Geschichtsblätter », Bd. 41/42, 1949 (zitiert : FG 41/42), wo S. IX-XI die benutzten Quellen verzeichnet sind.

[2] Wann dieses Amt, das in verschiedenen Zunftakten der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zum ersten Mal erwähnt ist, eingeführt wurde, läßt sich nicht genau feststellen.

andern Schweizerstädten aufkommende Tendenz der Obrigkeit, aus Fürsorge für das allgemeine Wohl die städtische Bevölkerung und auch die Zünfte immer mehr zu überwachen. Sonst vollzog sich die Erledigung der Geschäfte in derselben Weise wie früher: bei Streitigkeiten oder besonderen Vorfällen, die das Handwerk betrafen, vertraten die Reißmeister im Rat das Interesse ihrer Zunft. Dieser ernannte hierauf eine aus Ratsmitgliedern bestehende engere Kommission, die solche Angelegenheiten näher untersuchte und darüber wiederum im Rat referierte, worauf dieser den endgültigen Entscheid traf. Auch das religiöse und soziale Leben der Zünfte ging unverändert weiter, was sich in der strikten Einhaltung der Feiertage [1], in der Pflege der Bruderschaftsaltäre [2] und in der Tatsache äußert, daß zuweilen einzelne Zunftmitglieder einen Teil ihres Vermögens testamentarisch ihrer Zunft vermachten [3]. Dagegen führte die immer mehr fortschreitende Entwicklung der Gewerbetechnik öfter zu Reibungen zwischen einzelnen Berufsgruppen innerhalb einer Zunft und zwang diese zu einer genaueren Abgrenzung und Neuregelung der gewerblichen Tätigkeit. Dies läßt sich vor allem bei jenen Zünften beobachten, die infolge ihrer Zusammensetzung eine Reihe von Einzelhandwerken umfaßten, bei den Schmieden und bei den Steinhauern.

Die *Schmiedezunft* umfaßte von jeher alle Berufe, die mit dem Hammer arbeiteten: Hufschmiede, Schlosser, Kupfer- und Messerschmiede, Hafengießer, Büchsenschmiede, Uhrenmacher, Sattler und Plattner [4]. Auch die Zahl der Schmieden auf der Landschaft war durch die Obrigkeit festgesetzt [5]. Jeder also, der in der Stadt oder Landschaft Freiburg einen der erwähnten Berufe ausübte, mußte sich in der Schmiedezunft aufnehmen lassen, und die Vereinigung so vieler verwandter

[1] Vgl. Steinhauer Nr. 42, 16. VIII. 1769: zwei Steinhauergesellen werden ins gemeine Bott aufgeboten, weil sie am Tag des hl. Theodul (16. VIII.), des Schutzpatrons der Steinhauer, arbeiteten. Jeder von ihnen hat 5 Batzen für das Aufgebot und 6 Batzen für die Kommission und Relation zu entrichten.

[2] Steinhauer Nr. 23, 21. VIII. 1738: Weihe eines St. Theodulaltars in der Liebfrauenkirche durch den Bischof von Lausanne. Alle, die der Weihe beigewohnt haben, erhalten ein Jahr, jene, die ihn am Tag des hl. Theodul besuchen und für die Kirche beten, 40 Tage Ablaß.

[3] Steinhauer Nr. 15 und 18, 5. III. 1678: Dominic Gall vermacht nach dem Tod seiner Frau seinen Hausbesitz der Kapelle der Steinhauer in der Liebfrauenkirche zu seinem und seiner Vorfahren Heil. Man soll dafür jedes Jahr für ihn eine Messe lesen.

[4] LA 54, Schmiedeordnung vom 29. IX. 1507, f. 12-15; Schmiede Nr. 2, f. 245/46: Bottsbeschluß vom 10. VIII. 1558.

[5] FG 41/42 S. 89/90.

Berufe in einer Gesellschaft erforderte eine genaue Abgrenzung der Produktion. Dies veranlaßte am *24. IV. 1741* die Obrigkeit zur Bestätigung von zwei Entscheiden. Der erstere bildete einen Vertrag zwischen JOSEPH KLINGLER, Besitzer einer *Hammerschmiede* im Gotterontal, und der Schmiedezunft [1]. J. Klingler hatte seine Freiheitsbriefe infolge einer Feuersbrunst verloren und bat daher den Rat, ihm diese zu ersetzen und ihm außerdem die Errichtung einer neuen Kupferschmiede zu bewilligen, wozu er auch die obrigkeitliche Erlaubnis erhielt. Da aber dieser Entscheid vor allem die Schmiedezunft betraf, wurde auch sie vor die mit dieser Angelegenheit betraute Kommission geladen, die die gewerbliche Tätigkeit der Huf- und Hammerschmiede abgrenzte, wie folgt:

Den Hufschmieden ist Neueisenarbeit von über 10 Pfd. Gewicht verboten, ausgenommen Eisen für den Ackerpflug. Den Hammerschmieden ist die Herstellung von Kleineisenwaren erlaubt. Nur sie dürfen Amböße herstellen. Wenn die Hufschmiede solche brauchen, dürfen sie sie für den eigenen Gebrauch fabrizieren, aber nicht verkaufen. Sowohl die Huf- wie die Hammerschmiede dürfen Sägen und Schaufeln verfertigen, Mühlen ausbessern und Glockenarbeit übernehmen. Die Herstellung von Heb- und Steckeisen, Hammern, Groß- und Kleinblech, Papiermühle- und Ölpressearbeit von mehr als 10 Pfd. Gewicht ist alleiniges Recht der Hammerschmiede.

Wiederum wurde die Errichtung neuer Hammerschmieden und Schmelzöfen neben den schon bestehenden verboten, um dadurch auch den Verbrauch der Kohlen zu regulieren. In Anbetracht der tatsächlichen Trennung beider Handwerke wurde verfügt, daß Klingler nicht vor die Hufschmiede aufgeboten werden könne, dagegen im Fall von Klagen als Zunftbruder sich vor der ganzen Zunft zu stellen habe. — Übertritte gegen diese Ordnung wurden mit 11 Pf. Buße bestraft.

Am gleichen Tag bestätigte der Rat einen Vertrag zwischen Joseph Klingler im Gotterontal und JOSEPH CATTILA, Hufschmied in *Marly* [2]. Schon zwei obrigkeitliche Schiedssprüche von 1494 und 1645 erlaubten dem Schmied von Marly das Schmieden von Eisengegenständen, verboten ihm aber das Beschlagen von Wagen und die Herstellung von Beilen und Äxten [3].

Cattila erhielt nun die Erlaubnis, Hufe, Hammer und sein eigenes Werkzeug zu schmieden und Schienen, Stabeisen, Schaufeln, Blech und

[1] Schmiede Nr. 18 = RE 31 p. 295 f.
[2] RE 31 p. 298/99.
[3] FG 41/42 S. 90.

Sägenblätter für seine Kunden herzustellen, ohne sie aber den Hufschmieden oder sonst jemandem zu verkaufen. Auch durfte er Sicheln und Sägen verarbeiten und kleine Arbeit verfertigen zu dem obrigkeitlich fixierten Preis. Dagegen war es ihm verboten, etwas zu fabrizieren, das der Hammerschmied von Gotteron herstellte. Die Hufschmiede von Marly standen also nicht auf gleichem Fuß mit den andern Schmieden der Stadt und Landschaft Freiburgs, sondern sie mußten weitgehende Einschränkungen in Kauf nehmen.

Immer wieder wurden die Schmiede durch die fremden Keßler schwer beeinträchtigt, die trotz dem Verbot von 1604 [1] mit ihren Waren in der Landschaft Freiburg Handel trieben. Als am 6. V. 1713 [2] die Schmiede über sie vor der Obrigkeit klagten, da beschloß diese, die fremden Keßler mit einer Buße von 3 Kr. (1 Kr. für den Amtsmann, 1 Kr. für die Obrigkeit und 1 Kr. für die Schmiedezunft) zu bestrafen. Aber am 15. I. 1772 [3] baten die Reißmeister der Schmiedezunft erneut die Obrigkeit, den Verkauf fremder Handwerkswaren bei Buße und Konfiskation zu verbieten, worauf sich eine Kommission damit befassen mußte, und am 21. IV. 1779 [4] ermächtigte die Obrigkeit die Schmiede nach erneuter Klage, den fremden Keßlern zu verbieten, mit Waren, die sie nicht in der Landschaft Freiburg gekauft hätten, außerhalb der vier Jahrmärkte Handel zu treiben.

Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete der einzelnen Handwerke innerhalb der Zunft und der Kampf gegen unerlaubten Handel Fremder gaben auch der *Steinhauerzunft* in dieser Zeit ihr Gepräge. Sie hatte sich 1548 von den Zimmerleuten losgelöst und eine eigene Zunft gebildet [5] und enthielt die Steinhauer, Maurer, Gipser, Ziegler, Hafner, Besetzer, Steinbrecher und seit 1698 auch die Kalkbrenner [6]. Am 23. IX. 1666 [7] klagten die Steinhauer vor der Obrigkeit, die Gipser würden die Maurer verhindern, die neuen Häuser inwendig zu pflastern, und baten daher den Rat um folgende Verfügung: Das Pflastern soll den Maurern überlassen werden, da die Gipser zum Pflastern längere Zeit als jene brauchen, was die Kosten nur erhöhe. Das Gipsen dagegen sei ganz Sache der

[1] FG 41/42 S. 89; LA 52, Ordnung gegen fremde Keßler vom 25. V. 1604.
[2] RM 264, 6. V. 1713.
[3] RM 323, 15. I. 1772.
[4] RM 330, 21. IV. 1779.
[5] FG 41/42 S. 92 und 96.
[6] Steinhauer, Ordnung vom 24. III. 1698.
[7] Steinhauer Nr. 13.

Gipser, die dementsprechend als Probestück Gips vorbereiten und aufsetzen müssen. Vier Kleinräte und der Stadtbaumeister untersuchten diese Angelegenheit, ein Resultat läßt sich aber aus den Quellen nicht ermitteln.

Am 12. V. 1695 [1] klagten die Hafnermeister gegen die fremden Hafner, die ihre Produkte in der Stadt ohne Erlaubnis seitens der Zunft verkauften. Ein Jahr später, am 24. IV. 1696 [2], wurde in Anwesenheit von Altbürgermeister Maillard, dem Obmann der Steinhauer, beschlossen, die Savoyer, die in der Stadt Kacheln und Töpfergeschirr verkaufen, entweder zu vertreiben oder ihnen mittels einer Abgabe an die Zunft den Verkauf ihrer Waren zu gestatten. Die Reißmeister erhielten schließlich am 17. XI. 1697 Befehl zur Ausarbeitung einer Ordnung, die am 10. II. 1698 [3] von Maillard und vom Bott gutgeheißen und am *24. III. 1698* [4] von der Obrigkeit bestätigt wurde. Sie enthielt unter anderem auch Bestimmungen über die Taglöhner und über die Meisteraufnahmen. *Taglöhner*, die nicht Zunftmitglieder waren und mit einem Steinhauermeister arbeiten wollten, hatten der Zunft jährlich 15 Batzen zu entrichten. Diese Verfügung gegenüber Taglöhnern findet sich im 18. Jahrhundert auch bei den anderen Zünften Freiburgs. Wollten sie Mitglied werden, so mußten sie als Eidgenossen 4 Kronen, als Ausländer 8 Kronen, ferner 3 Pf. und 2 Maß Wein zum Vertrinken entrichten. Die Aufnahmegebühr betrug für eidgenössische Meister 12 Kronen, für ausländische 16 und für Kalkbrenner 8 Kronen, wozu noch 1 Thaler und 2 Maß Wein kamen. Wollten Taglöhner die Meisterprobe machen, so mußten sie zu ihrer Aufnahmegebühr noch die Differenz zwischen 15 Batzen und 12 Kronen entrichten. — Außerdem wurde nun der Tätigkeitsbereich der einzelnen Berufe fixiert : *Steinhauer* mußten als Meisterprobe einen Backofen, einen Kellerhals und ein Kreuzgewölbe herstellen. Das Gipsen und Weißeln wurde alleiniges Recht der *Gipser*, die auch Kamine und Mauern mit Ziegelsteinen besetzen durften, während sie die Herstellung von Kellerhälsen und andere größere Maurer- und Steinmetzarbeiten vollständig den Maurern und Steinmetzen überlassen mußten. Die *Hafner* waren ebenfalls zum Eintritt in die Steinhauerzunft verpflichtet; ihr Meisterstück bestand in der Herstellung eines Hafens von 20 Maß und in dem Entwurf eines Grundrisses eines achteckigen Ofens und dessen Ausführung. Auf die Bitte der Steinhauer um Ver-

[1] Steinhauer, Prot. 1663-1713 : Bott vom 12. V. 1695.
[2] Steinhauer, Prot. 1663-1713 : Bott vom 24. IV. 1696.
[3] Eb. : Botte vom 17. XI. 1697 und 10. II. 1698.
[4] Steinhauer, Ordnung vom 24. III. 1698.

treibung der *fremden Hafner* wurde verfügt, daß diese nur Pruntruter Geschirr feilhalten dürften, da die Pruntruter Erde feuerfester sei als die einheimische. Die Forderung der Steinhauer, daß sie dafür der Zunft jährlich 1 Krone entrichten müßten, wurde von der Obrigkeit abgewiesen, ebenso die Bestimmung, daß fremde Gipser, die in der Stadt und alten Landschaft gipsen wollten, für jedes Verding der Zunft 1 Thaler zu bezahlen hätten.

Die Steinhauer wehrten sich auch im 18. Jahrhundert immer wieder gegen die Ausübung ihres Handwerks durch Nichtzünftige und Fremde. So erhielt am 12. XII. 1714 [1] der Müller Niclaus Bollet die obrigkeitliche Erlaubnis zur Verarbeitung von Mühlsteinen, was aber die Steinmetzen nicht zulassen wollten. Die Obrigkeit beschloß darauf am 15. I. 1715, Bollet dürfe gegen Entrichtung eines Jahresbeitrages von 15 Batzen an die Steinhauerzunft Mühlsteine verarbeiten. — Noch im gleichen Jahr wurden fremde Steinhauer ohne Rücksicht auf die einheimischen von den *Franziskanern* zur Arbeit in ihrem Kloster angestellt. Schultheiß F. P. E. Fegeli beauftragte daher am 18. VII. 1715 [2] die Reißmeister der Steinhauer, den Guardian des Klosters zu veranlassen, daß diese fremden Handwerker mit ihnen in Frieden leben sollten, sonst müßten sie am 19. III. 1715 vor dem Rat erscheinen. Da die Franziskaner dies abwiesen, erschienen die Steinhauermeister und Jacob Bähr von den Franziskanern vor dem Rat. Bähr behauptete, dieser Orden sei privilegiert, und die fremden Meister seien deshalb nicht zu einem Jahresbeitrag an die Zunft verpflichtet. Die Obrigkeit beauftragte daher die Räte Diesbach und Raemy zur Aussprache mit dem Guardian. Zehn Tage später erschienen die Reißmeister der Steinhauer abermals vor dem Rat. Und da nach dem Bericht der eben erwähnten Räte die Franziskaner keine Exemption in Sachen Handwerk aufwiesen, nötigte der Rat die fremden Steinhauer und Maurer, den Jahresbeitrag Nichtzünftiger von 15 Batzen der Zunft für das laufende Jahr zu entrichten. Dieser Fall zeigt deutlich die typische Auffassung der Klöster, sie seien nicht an die städtischen Verordnungen gebunden.

Wie die Zunft der Steinhauer sich 1548 von jener der Zimmerleute losgelöst hatte, so trennten sich *1646* [3] die *Schreiner, Drechsler* und *Büchsenmacher* von derselben Zunft, um eine eigene *St. Josephsbruder-*

[1] Steinhauer Nr. 29.
[2] Steinhauer Nr. 30.
[3] RM 197, 14. VI. / 7. und 14. XII. 1646.

schaft zu bilden, ein Zeichen dafür, wie die fortschreitende Entwicklung und Differenzierung ursprünglich nahe verwandter Handwerke ihre Vereinigung in einer einzigen Zunft nicht mehr zuließ. Diese Bruderschaft erhielt am 21. II. 1648 [1] eine Ordnung, die folgende Meisterstücke vorschrieb: für Schreiner einen verschlossenen Trog, ein Spielbrett und einen ausgezogenen Tisch mit Zubehör, für Drechsler eine Kugel, das Schleifen eines Werkzeuges und eine Pulverbüchse und für Büchsenmacher die Einlage eines Musketschaftes und die Herstellung und Beizung von zwei Pistolen. Ein späteres Statut vom 14. XII. 1725 [2] regelte die Aufnahme der Gesellen und die Abhaltung von Botten und Feiertagen, sagte aber nichts aus über das Handwerk.

1739 gerieten zwei Schreiner mit den der St. Lukasbruderschaft angehörenden Glasern in Konflikt, die den Beschluß der Schreiner zur Fabrikation von Fenstern annullieren wollten [3]. Die Obrigkeit stellte sie am 27. V. 1739 vor folgende Alternative: entweder sind die Schreiner berechtigt, mit einem Gesellen, aber ohne Lehrlinge Gläser einzusetzen, bei gleichem Gegenrecht der Glaser, Fensterrahmen zu fabrizieren, oder es ist den Schreinern die Herstellung von Gläsern und ebenso den Glasern die Fabrikation von Fensterrahmen gänzlich verboten.

Am 10. IV. 1780 [4] bat die St. Josephsbruderschaft wegen Überfüllung des Handwerks, jedem Tolerierten (d. h. jedem, der nicht das Bürgerrecht besitze) die Aufnahme in die Bruderschaft und die Arbeit mit Gesellen und Lehrlingen zu verweigern. Die Obrigkeit beschloß, ein Tolerierter könne mit jährlicher Erlaubnis der Bruderschaft arbeiten, aber ohne Lehrlinge und Gesellen. Eine obrigkeitliche Kommission wurde mit der Ausarbeitung eines Gutachtens hierüber beauftragt; es kam aber nicht zur Ausführung, denn als am 20. V. 1785 [5] ein Schreiner von Treffels, der nicht als Meister anerkannt wurde, sich an die Obrigkeit wandte, da erklärte diese, sie könne in dieser Sache keinen Entscheid treffen, da die Venner noch keinen Bericht abgefaßt hätten.

Die Abhaltung Fremder und Nichtzünftiger von der handwerklichen Betätigung bildete auch ein Hauptanliegen jener zwei Zünfte, die für die Bekleidung sorgten, der Schneider und der Schuhmacher.

[1] LA 52, Ordnung der Schreiner, Drechsler und Büchsenmacher (St. Josephsbruderschaft) vom 21. II. 1648.

[2] LA 52, Ordnung vom 14. XII. 1725; RM 276, 5. XI. / 14. XII. 1725.

[3] RM 290, 27. V. 1739.

[4] RM 331, 10. IV. 1780.

[5] RM 336, 20. V. 1785.

In der *Schneiderzunft* nahmen, entsprechend der Art des Handwerks, die Landmeister und die Näherinnen eine besondere Stellung ein. Ein von der Obrigkeit am 7. VII. 1725[1] bestätigter Bottsbeschluß schrieb die Aufnahme der *Landmeister* in einem allgemeinen Bott vor und bestimmte außerdem, daß die Empfangsgebühren und ein Drittel aller Bußen in den Reißseckel kommen sollten. — Am 7. VI. 1731 und am 13. VII. 1736[2] baten die Reißmeister um den Erlaß eines Reglementes wegen der *Töchter*, gegen deren unerlaubte gewerbliche Betätigung die Zunft vor allem im 17. Jahrhundert gekämpft hatte[3]. 1736 erhielten die Schneider die Weisung, alle Namen der Töchter aufzuschreiben und diese Liste jährlich der Obrigkeit vorzuweisen. Erst am *15. IV. 1750*[4] erließ diese nach erneuter Bitte der Schneiderzunft und deren Überprüfung durch drei Räte ein neues Statut über Näherinnen und Landmeister.

Töchter, die sich als Näherinnen betätigen wollten, mußten sich fortan vor der Zunft stellen und die Bezahlung der jährlichen Gebühren versprechen. Für *Meisterstöchter* betrug der Jahresbeitrag 20 Batzen, und sie durften ein Lehrmädchen halten. Arbeiteten zwei Schwestern oder eine Mutter zusammen mit ihrer Tochter, so mußte die Zunft von beiden gemeinsam 20 Batzen verlangen. *Bürgerstöchter*, deren Vater nicht Handwerksmeister war, mußten jährlich 30 Batzen bezahlen, *tolerierte Töchter* 40 Batzen. In bezug auf Lehrmädchen und auf die Zusammenarbeit von zwei Schwestern oder von Mutter und Tochter, galt für sie dieselbe Vorschrift wie für Meisterstöchter. *Landnäherinnen* waren demselben Reglement unterworfen wie Stadtnäherinnen, der Jahresbeitrag betrug für sie 30 Batzen. Aber sie durften nicht in der Hauptstadt arbeiten noch Arbeit von deren Bewohnern annehmen und sie auf dem Land verarbeiten. — Stadt- und Landnäherinnen, die Lehrmädchen halten wollten, mußten dafür 12 Batzen und 2 Kreuzer Lichtgeld bezahlen und ihr Betragen überwachen. Wer diese Vorschrift übertrat, durfte keine Lehrtochter halten und wurde den Reißmeistern gemeldet. Die Näherinnen durften außerdem keine Männerkleider herstellen. Von ihren Jahresbeiträgen fiel fortan ein Drittel an die Reißmeister und zwei Drittel an die Bruderschaftsmeister. Die Reißmeister hatten alljährlich eine Liste mit den Namen aller Stadt- und Landmeister und den abge-

[1] RM 276, 7. VII. 1725.
[2] RM 282, 7. VI. 1731 ; RM 287, 13. VII. 1736.
[3] FG 41/42 S. 98.
[4] RE 32 p. 210-213.

lieferten Jahresbeiträgen dem Obmann vorzulegen. Der Zahlungstermin war Ostern ; die noch fehlenden Beiträge mußten die Reißmeister aus der Zunftkasse decken.

Landmeister mußten, wie schon 1725 verordnet wurde, in einem allgemeinen Bott aufgenommen werden, Meisterssöhne für 7 Kronen, die anderen für 8 Kronen samt dem Bottgeld, aus dem der Zunftschreiber und der Stubendiener bezahlt wurden. Landmeister, die in der Stadt arbeiteten oder Arbeit von der Stadt auf das Land zogen, wurden künftighin gebüßt.

Die Näherinnen reklamierten über die gegenüber früher erhöhten Jahresbeiträge, worauf die Obrigkeit am 29. IV. 1751 zwei Kleinräte und einen Venner mit einem Gutachten hierüber beauftragte und am 14. V. 1751 den jährlichen Beitrag für Meisterstöchter auf 15 Batzen und für Bürgerinnen auf 30 Batzen festsetzte [1]. Die übrigen Verfügungen von 1750 blieben aber bestehen.

Die Schneiderordnung von 1750 verfolgte das eine Ziel, der unerlaubten Betätigung der Frauen im Schneiderhandwerk endgültig ein Ende zu setzen. Das Nähen wurde ihnen nun erlaubt, aber unter genau fixierten Einschränkungen.

Im Gegensatz zu den Schneidern wurden die *Schuhmacher* im Absatz ihrer Schuhe vor allem durch Fremde beeinträchtigt, die mit ihren Waren außerhalb der Jahrmärkte Handel trieben und hausierten. Am 9. III. 1717 [2] baten daher die Reißmeister im Rat um eine Gegenmaßnahme. Die Obrigkeit erließ darauf am *2. VI. 1717* folgende Verfügung :

1. Die alten Statuten und Bräuche der Schuhmacher bleiben bestehen. Den einheimischen und fremden Kaufleuten ist es erlaubt, Schuhe und Pantoffeln feil zu halten, aber nur an einem öffentlichen Stand. Dieser muß von den Zunftmeistern besichtigt werden, um festzustellen, ob die Schuhe aus gutem und nicht aus Roßleder oder Brandsohlen gemacht sind.

2. Jene, die Schuhe feil halten oder an einem solchen Stand verkaufen wollen, müssen der Zunft eine Gebühr entrichten. Sie dürfen nicht hausieren, sonst nimmt ihnen die Zunft ihre Schuhe weg, falls sie ertappt werden.

3. Zur Meisteraufnahme wird eine dreijährige Lehr- und eine ebenso lange Wanderzeit verlangt.

[1] RM 302, 29. IV. / 14. V. 1751.
[2] RM 268, 9. III. / 2. VI. 1717.

Fremde durften also fortan Schuhe verkaufen, aber gegen eine Gebühr und unter Beaufsichtigung der Schuhmacherzunft. Trotzdem wurde man der fremden Schuhmacher nie ganz Meister. Denn am 30. IV. 1743 [1] klagten die Stadtschuhmacher und Gerber vor dem Rat, die fremden Schuhmacher kämen mit einer Menge von Schuhen zu den Jahrmärkten, hielten sie in besonderen Häusern feil und verkauften sie auch nach den Jahrmärkten wider die geltende Ordnung. Die Obrigkeit entschloß sich darauf, unter der Linde einen Zettel anzuschlagen, der den Verkauf solcher Waren außerhalb der Jahrmärkte bei Konfiskation derselben verbot und jenen Bürgern eine Strafe androhte, die solche Schuhe annahmen. Schuhe von Roßleder durften erst nach der Besichtigung von eigens dazu bestellten Meistern verkauft werden, damit sie nicht als Rindslederschuhe ausgegeben würden. — Doch trotz dieser Maßnahmen klagten die Schuhmacher 9 Jahre später, am 28. IV. 1752 [2], wiederum vor dem Rat über die fremden Schuster, die während des ganzen Jahres in der Stadt ihre Waren verkauften. Sie baten daher um die Erneuerung und Verschärfung der Verfügung von 1743, d. h. um die Erlaubnis, solche fremden Schuster bei den Stadttoren zu inspizieren. Die Obrigkeit bewilligte ihnen diese Bitte nicht, sondern ließ lediglich das Verbot von 1743 für das Publikum und zur genaueren Befolgung an den Stadttoren anschlagen.

Dieser Kampf der Schuhmacher gegen Fremde und die weiter oben erwähnten Vorfälle zeigen mit aller Deutlichkeit, daß es im 18. Jahrhundert nicht mehr möglich war, die Ausübung der Gewerbe und den Verkauf der Produkte ausschließlich auf die einheimischen Zunftmeister zu beschränken. Die Zünfte, die nur ihr Interesse im Auge hatten, leisteten zwar zuweilen mit aller Energie gegen die gewerbliche Betätigung Fremder Widerstand und beharrten in zuweilen kleinlicher Weise auf ihren Privilegien, während die Obrigkeit, aus Fürsorge für ihre Untertanen, den Tolerierten und vorübergehend in der Stadt Niedergelassenen mit mehr Verständnis entgegenkam und ihnen die Ausübung ihres Handwerks erlaubte. Außerdem mußten die Gegensätze zwischen einzelnen Gewerbezweigen innerhalb der Zünfte auf diese lähmend wirken, um so mehr, da einzelne Handwerksprodukte infolge des komplizierter werdenden Produktionsprozesses zuweilen die Zusammenarbeit zwei verschiedener Handwerke geradezu erforderten und die Beschränkung ihrer Her-

[1] RM 294, 30. IV. 1743.
[2] RM 303, 28. IV. 1752.

stellung auf eine einzige Zunft nicht mehr zuließen. Die enge Geschlossenheit der Zünfte und ihre Überwachung der Tätigkeit eines jeden ihrer Genossen hemmten die freie Entfaltung außerordentlicher Talente und infolgedessen auch die Einführung epochemachender Neuerungen im Handwerk. Schließlich nahmen im 18. Jahrhundert auch die Mißbräuche überhand, vor allem die Verschwendung der Einkünfte. Denn am 27. IV. 1724 [1] beauftragte der Rat aus landesväterlicher Fürsorge den Obmann der Steinhauer, in einem gemeinen Bott den gegenwärtigen Zustand dieser Zunft zu überprüfen, mit der Begründung, daß die Zünfte und Bruderschaften den « Krebsgang » nehmen. Und als es 1757 zu einer Streitigkeit kam zwischen den Reißmeistern der Steinhauer und dem Gipser Moosbrugger, der sich nicht in die Zunft aufnehmen lassen wollte, da befahl der Rat der zur Schlichtung dieses Streites bestellten Kommission, anhand der Statuten der Steinhauer festzustellen, ob nicht Mißbräuche eingerissen seien, und der Obrigkeit darüber ein Gutachten vorzulegen [2]. 1771 entschloß diese sich schließlich, durch Klagen Einzelner gegen die Zünfte veranlaßt, zu einer Totalrevision der Zunftordnungen, um alles Schädliche abzuschaffen und eine Regeneration der Handwerke ins Leben zu rufen [3]. Die Verwirklichung dieser Zunftreform, die sich über Jahrzehnte hinzog, wurde schließlich durch die helvetische Revolution zunichte gemacht, und damit war auch dem alten Zunftwesen ein Ende bereitet. 1813 [4] wurden die Zünfte zwar wiederhergestellt, aber sie waren fortan rein gesellschaftliche und religiöse Vereine ohne wirtschaftliche Bedeutung.

Das 18. Jahrhundert ist auf vielen Gebieten des menschlichen Lebens eine Epoche, in der alte Formen, wie sie sich im Mittelalter und in der frühen Neuzeit herausgebildet hatten, äußerlich bestehen bleiben, währenddem sich geistige Strömungen und soziale und wirtschaftliche Umschichtungen vollziehen, die für eine Neuordnung des Staates und der Gesellschaft arbeiten. Auch die Freiburger Zünfte bestanden noch in diesem Jahrhundert in ihrer alten Form weiter, aber infolge der Entwicklung der Gewerbe zu immer größerer Vielfalt und der handwerklichen Betätigung Fremder in Freiburg wurde der alte Zunftzwang immer unhaltbarer. Doch im Gegensatz zu den Basler und Zürcher

[1] Steinhauer Nr. 35.
[2] Steinhauer Nr. 39-41 : 30. VIII. / 25. X. / 20. XII. 1757.
[3] Über diese Reform vgl. FG 41/42 S. 13-17.
[4] FG 41/42 S. 18/19.

Zünften hatten jene in Freiburg nicht gegen eine aufsteigende Industrie zu kämpfen.

Trotz aller Mißbräuche, die im Laufe der Zeit im freiburgischen Zunftwesen eingedrungen waren, und trotz manchen überlebten Vorschriften hatten die Zünfte auch noch im 18. Jahrhundert das Gewerbemonopol, und eine Institution, die sich trotz aller Schattenseiten Jahrhunderte lang erhielt, muß doch ihr Gutes gehabt haben. Die Freiburger Zünfte waren eben nicht nur Berufsvereinigungen, sondern sie bildeten als religiöse und gesellschaftliche Vereinigungen einen integrierenden Bestandteil im Leben des alten Freiburg, und als solche verdienen sie auch heute noch unser Interesse und unsere volle Anerkennung.